

Bekanntmachung

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Sachgebiet 42 – Gewässerschutz, Abfallrecht
Az. 42-6323-0031-2013-se

Wasserrecht und Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung

Kommunalbetriebe Neustadt a.d.Aisch AöR – Beschränkte Erlaubnis Kläranlage Neustadt
Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Neustadt (Grundstück Fl. Nr. 696, Gemarkung Neustadt a.d.Aisch) in das Gewässer Aisch (Grundstück Fl. Nr. 700/1, Gemarkung Neustadt a.d.Aisch);

Gegenstand:

Die Kommunalbetriebe Neustadt a.d.Aisch AöR beantragten die Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG für die Kläranlage Neustadt a.d.Aisch, zum Zwecke der Abwasserbeseitigung.

Eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls auf Grundlage des § 7 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. der Anlage 1 Nr. 13.1.2 hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben hat nach Einschätzung der Behörde aufgrund der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen Umweltauswirkungen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim stellt daher fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Maßnahme nicht durchzuführen ist (§ 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

Hinweis: Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG)

1. Merkmale des Vorhabens

1.1 Größe und Ausgestaltung

Die Kommunalbetriebe Neustadt a.d.Aisch AöR beabsichtigen die Abwasseranlage Neustadt a.d.Aisch vorerst mit einer Ausbaugröße von 32.500 EW und einer BSB₅-Fracht von 1.950 kg/d ohne bauliche Veränderungen im bisher genehmigten Umfang weiter zu betreiben.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Das Vorhaben ist eine Folge der zuletzt mit Bescheid vom 21. August 2003 zugelassenen Einleitung von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Neustadt a.d.Aisch.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Für die Maßnahme werden keine weiteren natürlichen Ressourcen verbraucht, da keine baulichen Erweiterungen vorgesehen sind. Durch die Begrenzung der Einleitung von Abwasser in Qualität und Quantität wird das Gewässer Aisch bestmöglich geschützt.

1.4 Erzeugung von Abfällen

Es fallen Abfälle am Rechen- und Sandfang an, welche durch den Betreiber ordnungsgemäß entsorgt werden. Der anfallende Klärschlamm wird vom Betreiber bestmöglich verwertet und soweit eine Verwertung nicht möglich ist, ordnungsgemäß entsorgt.

Gefährliche Abfälle sind nicht zu erwarten.

1.5 Umweltverschmutzungen und Belästigungen

Durch den Baubetrieb sind keine temporären Verkehrs- und Immissionsbelastungen durch Baufahrzeuge und Baubetrieb zu erwarten, da keine baulichen Maßnahmen anfallen. Geruchsbelästigungen werden durch den ordnungsgemäßen Betrieb bestmöglich vermieden.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen

Durch den geplanten Weiterbetrieb der Kläranlage ist, mit Blick auf die eingesetzten Stoffe und Technologien, nicht von einem gesteigerten umweltrelevanten Unfallrisiko auszugehen.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit

Risiken für die menschliche Gesundheit sind durch die geplante Maßnahme nicht zu erwarten. Die Kläranlage Neustadt a.d.Aisch dient der Reinigung von Abwasser und somit der Hygienisierung.

2. Standort des Vorhabens

2.1 Bestehende Nutzung des Gebiets (Nutzungskriterien)

Die Fläche der Abwasseranlage wird vollständig weiter genutzt. Es werden keine Erholungs- oder Siedlungsgebiete in Anspruch genommen.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Durch die Reinigung des Abwassers werden die Ressourcen bestmöglich geschützt. Durch die Begrenzung des Einleitungsumfanges, insbesondere durch die Begrenzung des Phosphoreintrags, wird die Wasserqualität der Aisch in besonderer Weise geschützt.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

Vorliegend wurden für alle besonders geschützten Gebiete im Sinne der Kriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 UVPG geprüft, ob diese im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen bzw. aufgrund der anlagenbedingten Wirkfaktoren erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf diese Gebiete zu erwarten sind.

Die Kläranlage befindet sich in keinem der nachfolgend genannten, besonders geschützten Gebiete (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke und Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete) und es werden keine Naturdenkmäler, gesetzlich geschützte Biotope, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete beeinträchtigt. Das angrenzende Landschaftsschutzgebiet und der

Naturpark Steigerwald werden genau wie die Biotopfläche „Gehölzsäume Aisch“ durch die Einleitung von gereinigtem Abwasser nicht beeinträchtigt.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

3.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind

Menschen werden durch die Entfernung der bestehenden Anlage zur nächsten Wohnbebauung und der Betriebsweise bestmöglich vor Schall- und Abgasemissionen geschützt.

3.2 Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Das ist hier nicht gegeben.

3.3 Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

Aufgrund der Betriebsweise der Kläranlage werden keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sein.

3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Der bisherige Betrieb der Abwasseranlage hat gezeigt, dass keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter aufgetreten sind. Nachdem die Technik immer weiter voranschreitet und die Reinigung des Abwassers immer besser wird, sind auch in Zukunft keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

3.5 Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Siehe 3.4

3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Es bestehen keine Wechselwirkungen mit anderen Vorhaben.

3.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Die Vorgaben für den Betrieb der Abwasseranlage und die Beschränkung der Einleitung in Umfang und Qualität dienen dazu die Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten:

Diese Feststellung wird hiermit ortsüblich bekannt gegeben. Dieser Bekanntmachungstext ist auch auf den Internetseiten des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim unter folgendem Link abrufbar: www.kreis-nea.de/qr/27a

Neustadt a.d.Aisch, den 9. Oktober 2023

_____gez_____
Wust (Oberregierungsrat)